



Fabrik für Kunst & Kultur e. V.

Vereinsatzung - überarbeitet am 20. April 2023

Zur besseren Lesbarkeit des Dokuments wurde weitgehend das generische Maskulinum verwendet. Dies ist nicht als wertend anzusehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Fabrik für Kunst und Kultur e.V. Er hat seinen Sitz in Göppingen. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst-, Kultur- und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Menschen mit verschiedenen kulturellen und kreativen Interessen fördert, indem er ihnen Arbeits-, Ausstellungs- und Auftrittsmöglichkeiten bietet und als soziokulturelles Zentrum agiert.

3. Der Verein ist demnach selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwas doch anfallende Gewinne dürfen nur auf die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt und sich zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Auflösung des Vereins
- Austritt
- Ausschluss

4. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Kalendermonat zum Kalenderjahresende zu erklären.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen bei:

- vereinsschädigendem Verhalten
- unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern
- sonstigem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand schriftlich einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zu diesem Entscheid.

6. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden befindet. Schüler, Azubis, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger entrichten einen ermäßigten Beitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Bedarf des Vereins Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie auch Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 % oder mehr.

7. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einen einfachen Brief zu benachrichtigen.

8. Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten: Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten und Möglichkeiten in gemeinsamer Absprache. Dem Vorstand, den Beiräten und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte. Schonender und fürsorglicher Umgang mit Vereinseigentum und -besitz. Änderungen der persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Gegen Vorlage des Mitgliedsausweises erhalten *aktive Mitglieder* vergünstigten Eintritt und Getränke.

9. Für *passive Mitglieder* steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Ein passives Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden befindet. Ein passives Mitglied genießt keine Vorteile, ist jedoch von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistung entbunden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Ausschuss (Vorstand und Beiräte)
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Öffentlichkeitsbeauftragten.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (Geschäftsführender Vorstand).
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu

ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, so ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.

5. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder ein weiteres Amt in Personalunion mitbegleiten. Ein vertretungsberechtigter Vorstand darf jedoch das Amt eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandes nicht mitführen.

6. Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern vor.

7. Dem Vorstand obliegt es, Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Insbesondere hat der Vorstand folgende weitere Aufgaben:

- Er beruft und leitet Mitgliederversammlungen; Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- Er veranlasst Protokollführung, die er abzuzeichnen hat.
- Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben; die Kasse wird einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern überprüft; die Kassenprüfer werden auf der letzten Mitgliederversammlung vor Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit gewählt; sie berichten das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung.
- Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied mit der Wahrnehmung von Geschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

8. Die Haftung des Vorstands in Fällen von einfacher Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist ausgeschlossen.

9. Der Öffentlichkeitsbeauftragte vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse und den Förderern des Vereins. Bei wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten stimmt er sein Handeln mit dem restlichen Vorstand ab.

10. Der Vorsitzende ist in gesonderter, geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl; ist Stimmengleichheit, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet ein Los. Bei einem vorzeitigen Rücktritt des 1. Vorsitzenden führt sein Stellvertreter bis zu einer Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorsitzenden weiter.

11. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt. Die Stimmenhöchstzahl entscheidet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung den Nachfolger. Kommt eine Wahl nicht zustande, führen die bisher gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zu einer Wahl weiter.

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und Beiräte aus folgenden Ressorts:

- 1) Außenanlagen
- 2) Gebäudewart
- 3) Technik
- 4) Veranstaltungstechnik
- 5) Einkauf
- 6) Thekenplanung
- 7) PR Print
- 8) PR Social Media
- 9) Mitgliederverwaltung
- 10) Kassenprüfer

Die Beiräte haben die Aufgabe den Vorstand durch ihre Ausschussarbeit zu unterstützen.

2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, führen die Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zu einer Wahl weiter.

§ 7 Abteilungen

1. Für einzelne Bereiche der künstlerischen oder kulturellen Tätigkeit können im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen können ihrem jeweiligen Fachverband angehören.

2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in, dessen Stellvertreter/-in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/-in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Diese ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen kulturellen Bereich tätig zu sein.

4. Es gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Es ist den Abteilungen gestattet, eine eigene Abteilungskasse zu führen. Bei eigener Kassenführung ist ein Kassenwart zu wählen.

6. Die Abteilungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstands eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder oder mindestens 205 Mitglieder

anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts und das Ergebnis der Kassenprüfer.
- Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Neuwahl des Vorstandes und weitere Ausschussmitglieder
- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahre
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösungen, Entscheidungen über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds

2. In der letzten Mitgliederversammlung vor Ablauf der Geschäftszeit treten der Vorstand und der Ausschuss zurück. Neuwahlen sind in derselben Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Wahlen leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder dürfen nicht Wahlleiter sein.

3. Bei eventueller Beanstandung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung durch das Vereinsregister ist der Vorstand ermächtigt, die durch das Vereinsregister geforderten Änderungen ohne die Einberufung der Mitgliederversammlung zu berichtigen.

§ 9 Vereinssitzung

Die Vereinssitzung trifft sich in der Regel 14-tägig. Beschlüsse zur Organisation und Programmarbeit erfolgen demokratisch. Die Vereinssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die vertretungsberechtigten Vorstände haben ein Veto-Recht auf die getroffenen Beschlüsse.

§ 10 Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.